

Aus den gezeigten Beispielen geht hervor, daß die Körperschaftsteuer um so höher ist, je niedriger das Grund- und Stammkapital ist, und um so niedriger, je höher das Kapital ist. Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß der Zuschlag prozentual zum Grundkapital von dem zur Ausschüttung kommenden Betrag gerechnet wird. Ein Beispiel wird die Richtigkeit deutlicher dartun.

**Beispiel 17: Eine größere Gesellschaft**  
mit 2 000 000 M Grundkapital, 300 000 M Gewinn, Ausschüttung 200 000 M:

Körperschaftsteuer: 10% von 300 000 M	30 000.— M
Zuschlag: 200 000 M werden verteilt = 10% des Grundkapitals, zuschlagfrei sind 3% vom Grundkapital gerechnet = 60 000 M. Zuschlagspflichtig also 140 000 M = 7% des Grundkapitals, der Zuschlagssatz ist hiernach 4% von 140 000 M =	5 600.— M
zusammen 35 600.— M	

**Beispiel 18: Eine kleinere Gesellschaft**  
mit 100 000 M Stammkapital, 50 000 M Gewinn, von dem 40 000 M verteilt werden.

Körperschaftsteuer: 10% von 50 000 M =	5 000.— M
Zuschlag: 40 000 M = 40% des Grundkapitals, zuschlagspflichtig sind, nach Abzug des zuschlagfreien Betrags von 3% vom Grundkapital = 3000 M, 37 000 M, d. i. 7% des Stammkapitals. Der Zuschlag beträgt hiernach 10% von 37 000 =	3 700.— M
insgesamt 8 700.— M	

Prozentual zahlt also die Gesellschaft mit dem kleineren Kapital mehr Körperschaftsteuer, da sie 10% Zuschlagsteuer zahlen muß, als die größere Gesellschaft mit nur 4% Zuschlag.

Hiermit mögen diese Ausführungen und Berechnungsbeispiele beendet werden; sie können wegen der Knappheit des verfügbaren Raumes nur das hauptsächlichste zum behandelten Thema bringen. Aber schon diese kurze Darlegung beweist zur Genüge die Schwierigkeit, die richtige Antwort auf die Frage nach der zweckmäßigsten Unternehmungsform bei Neugründungen oder Umwandlungen bestehender Betriebe hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirkung zu finden. Eine Lösung ist nur bei Berücksichtigung aller dabei irgendwie in Betracht zu ziehenden Verhältnisse und nach Vornahme genauer Berechnungen nach vorhandenen rechnerischen Unterlagen möglich, wobei die Hinzuziehung von Sachverständigen in den meisten Fällen nicht wird entbehrt werden können.

Die vorstehenden Ausführungen und Berechnungen bauen sich selbstverständlich auf die gegenwärtigen Steuergesetze und -Tarife auf. Es ist aber zu berücksichtigen, daß von der Regierung bereits wieder Abänderungen der bestehenden Steuergesetze und -Tarife, namentlich auch der Körperschaftsteuer, vorbereitet und auch schon angekündigt sind. Wenn also nicht zwingende Gründe die Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine andere Gesellschaftsform gegenwärtig bedingen, dürfte ein Zuwarten bis zur bevorstehenden Steuerreform doch anzuraten sein. Vielleicht sieht man dann doch von der Umstellung ab und spart so die entstandenen Umwandlungs-, bzw. Gründungskosten, vielleicht auch Enttäuschungen.

Zimmerhin wird man wohl auch schon jetzt sagen können, daß die Unternehmungsform der juristischen Person für viele Betriebe auch in der Zukunft die geeignetere sein und wohl auch bevorzugt werden wird, weil nur bei ihr die Möglichkeit gegeben ist, Gewinne gar nicht oder nicht voll zur Ausschüttung bringen und damit auch nicht voll versteuern zu müssen und so Kapital im Unternehmen stehen und arbeiten lassen zu können, was in der Einzelirma oder offenen Handelsgesellschaft, wie oben genügend dargelegt wurde, bei der jetzigen Steuerstaffel nicht möglich ist. Die Form der juristischen Person wird besonders bei Familiengründungen und beschränktem Gesellschafterkreis in Frage kommen, und hier wird es auch ferner die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die

bevorzugt werden wird, weil bei ihr einerseits geringere Formalitäten zu erfüllen sind und auch weniger Kosten bei der Gründung, Einrichtung oder Umwandlung entstehen. Ein weiterer Vorzug der Rechtsform der juristischen Person besteht darin, daß der einzelne Gesellschafter oder Aktionär nicht, wie bei der Einzelirma oder offenen Handelsgesellschaft, mit seinem gesamten Vermögen, sondern nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils haftet. Eine allgemeine Richtschnur über die für die verschiedenen Betriebe geeignete Unternehmungsform läßt sich aber eben, wie schon oben betont wurde, nicht geben; es sind stets alle dabei in Berücksichtigung zu ziehenden Gesichtspunkte zu bedenken.

Der Vollständigkeit halber wäre zum Schluß vielleicht noch zu bemerken, daß bei einer Auflösung oder einem Verkauf der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. die aus dem Verkauf der Aktien, Anteile oder Vermögensstücke etwa kommenden Mehreinnahmen oder Gewinne dann vom Besitzer selbstverständlich als Einkommen zu versteuern sein würden. Solange aber ein Verkauf nicht erfolgt, läßt sich bei der juristischen Personengemeinschaft die Steuer eben dadurch vermeiden, bzw. aufschieben, daß die erzielten Gewinnbeträge nicht voll ausgezahlt, sondern zu Rückstellungen oder Betriebsvergrößerungen und damit zur Kapitalerhaltung verwendet werden.

**Nachtrag:** Die oben erwähnte zu erwartende Änderung der Körperschaftsteuer scheint schneller Verwirklichung erhalten zu sollen, als anzunehmen war. Die Reichsregierung hat nämlich inzwischen den Entwurf zu einer Änderung des Körperschaftsteuergesetzes bekanntgegeben. In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen soll in einem Nachtrag auf diese Änderung kurz eingegangen und ihre Bedeutung in finanzieller Beziehung erläutert werden. Nach dem Entwurf soll bei der Berechnung der Körperschaftsteuer für die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonial- und Bergbaugesellschaften, Gesellschaften m. b. H.) die Zuschlagsteuer auf den ausgeschütteten Gewinn in Zukunft wegfallen und statt dessen das gesamte steuerbare Einkommen mit einem festen Prozentsatz ohne Staffelung und ohne Rücksicht auf die Rentabilität belegt werden. Dieser Satz soll 30% betragen, also nicht mehr 10% von der Gesamtsumme und ein Zuschlag von der ausgeschütteten Summe. Zur Begründung für diese Erhöhung wird auf die höheren Sätze der Einkommensteuer und auf die große Zahl von Neugründungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. hingewiesen.

Um die nicht unbedeutende Erhöhung der Körperschaftsteuer etwas weniger empfindlich werden zu lassen, soll eine Erleichterung in der Besteuerung der zur Auszahlung kommenden Dividende eintreten. Zur Einkommensteuer sollen die schon um die Kapitalertragsteuer gekürzten Dividenden mit einem ermäßigten Betrage eingestellt werden dürfen. Beträge aus Dividenden sollen in Zukunft bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen der Dividenden-Empfänger bis zu einem Einkommen von 100 000 M nur mit 75%, bei höheren Einkommen mit 90% versteuert werden.

Ferner wird eingeführt die Steuerfreiheit von Aufwendungen für Kleinwohnungszwecke in den Jahren 1921 bis 1923, ebenso die teilweise Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen für die Zeit von 1921 bis 1926 nach § 59 und 59a der Novelle zum Einkommensteuergesetz von 1921, welche letztere Vergünstigung bekanntlich bisher nur persönlichen Steuerpflichtigen eingeräumt ist.

Die Erhöhung des Tarifs soll bereits für alle Geschäftsjahre Gültigkeit haben, die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gegangen sind.

Wenn diese Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes vom Reichstag angenommen werden, dann würden sich für die in den Beispielen 2 und 3, 4 und 5 angegebenen Gesellschaften folgende Steuerfüße ergeben, wobei angenommen werden soll, daß in dem einen Falle 210 000 M, im zweiten Falle nur 120 000 M Gewinn ausgeschüttet werden.